



Hygienekonzept zur Nutzung von Turnhallen der Stadt Gräfenhainichen

Das Hygienekonzept ist eine Grundlage und zwingend einzuhaltende Voraussetzung zur Nutzung von Sportplätzen der Stadt Gräfenhainichen. Es richtet sich an die Nutzungsberechtigten Vereine und Personengruppen und ist durch diese strikt einzuhalten. Die Stadt Gräfenhainichen als Eigentümer und Träger der Anlagen behält sich bei Nichteinhaltung vor, vollständige Untersagungen der eingeschränkten Nutzung auszusprechen.

1. Die Nutzung erfolgt **ausschließlich durch symptomfreie Vereinsmitglieder**.
2. Die Ausübung erfolgt **kontaktfrei** und die Einhaltung eines **Abstandes von mindestens 1,5 Metern** ist durchgehend sichergestellt.
3. Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von **höchstens zehn Personen**.
4. Es erfolgt **kein** Training von Spielsituationen, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, bei denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist.
5. Ein Wettkampfbetrieb ist ausgeschlossen.
6. Die Gesamtpersonenzahl richtet sich nach der Größe der Turnhalle. Die Kapazität ist mit höchstens 1 Person je 10 m² Hallenfläche zu bemessen.
7. Die Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten. Das heißt, es erfolgt eine regelmäßige Reinigung von Geräten, in Abhängigkeit von Nutzungsumfang und Intensität.
8. Gastronomische Bereiche werden **nicht** genutzt.
9. Der Zutritt zu WC-Anlagen wird gewährleistet. Insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände muss bestehen. Dazu ist durch die Nutzungsberechtigten jederzeit ausreichend Seife und Desinfektionsmittel bereitzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass WC-Anlagen und Waschbecken nur einzeln genutzt werden.
10. **Umkleiden** werden so **genutzt**, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen Personen gewährleistet ist. Umfangreiche **Lüftungsmaßnahmen** sind durchzuführen.
11. Der Nutzungsberechtigte Verein steuert den Zutritt zur Turnhalle, um Ansammlungen von Menschen und insbesondere Warteschlangen auszuschließen.
12. In Bereichen, in denen die Abstände nicht stringent eingehalten werden können (z.B. Flure, Gerätelager) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung empfohlen.
13. Risikogruppen werden keiner Gefährdung ausgesetzt.
14. Zuschauer oder Gäste sind **nicht** zugelassen.
15. Der Nutzungsberechtigte Verein führt ein Verzeichnis der jeweils anwesenden Personen. In diesem Verzeichnis müssen folgende Daten mindestens enthalten sein:
 - **Datum** und **Uhrzeit** der **Nutzung**
 - **Vorname, Name** der jeweiligen **Nutzer**, sowie deren
 - **Adresse**
 - **Telefonnummer**, Mail-Adresse

Das Verzeichnis ist für jeden Tag der Nutzung unter Angabe der jeweiligen Anfangs- und Endzeiten zu führen. Es wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Verein verwahrt und nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Damit soll, soweit erforderlich, eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten ermöglicht werden.

Die Nutzungsberechtigten Vereine sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie der bestehenden Vorschriften der aktuell gültigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Zu widerhandlungen können nach Infektionsschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen. Diese müssen durch die Stadt bei Kenntniserlangung dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises gemeldet werden. Aus diesem Grund wird auf eine strikte und konsequente Einhaltung der oben beschriebenen Parameter verwiesen.